

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den im Jahre 1893 ausgeführten und den pro 1894 zur Ausfuhr gelangenden flüssigen Alkoholfabrikaten.

(Vom 20. März 1894.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 5 des Alkoholgesetzes und von Art. 1 seines Beschlusses vom 16. Februar 1892, betreffend Abänderung des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten (Bundesbl. 1892, I, 703);

auf Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

b e s c h l i e ß t :

1. Der Rückvergütungssatz für den von den Exporteuren zu den Preisen vom 30. Dezember 1890 gekauften und pro 1893 zur Ausfuhr gebrachten Monopolsprit wird auf Fr. 83 per Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt. An den nach diesem Satz berechneten Rückvergütungssummen kommen die gemäß Ziff. 2 des einschlägigen Bundesratsbeschlusses vom 8. März 1893 auf Grund eines Satzes von Fr. 80 geleisteten Abschlagszahlungen in Abzug. Auf Absinthe wird, in Abänderung der bezüglichlichen Bestimmungen in Art. 1, Ziffer 13, des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1888, mit Wirkung ab 1. Januar 1893, für Fabrikationsverluste eine Vergütung von 5 % des Rückvergütungsbetrages geleistet.

2. Der Satz, zu welchem den Exportfirmen im Laufe des Jahres 1894 für den ausgeführten Monopolsprit Abschlagszahlungen auf ihr Schlußguthaben geleistet werden, wird zu Fr. 80 per Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt.

3. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der weiteren Vollziehung beauftragt.

Bern, den 20. März 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



**Bundesratsbeschluß betreffend die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den im Jahre 1893 ausgeführten und den pro 1894 zur Ausfuhr gelangenden flüssigen Alkoholfabrikaten.
(Vom 20. März 1894.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1894
Date	
Data	
Seite	796-797
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 524

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.